

KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH	Fächerbad Karlsruhe GmbH	Erläuterungen
<p><u>Präambel</u></p>	<p><u>Präambel</u></p>	<p><u>Anpassung Mustergesellschaftsvertrag</u></p>
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH“.</p> <p>(2) Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Fächerbad Karlsruhe GmbH“.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.</p>	
<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Hallen- und Freibädern <u>und sonstigen kommunalen Infrastruktureinrichtungen</u> in Karlsruhe.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fas-</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Fächerbades in Karlsruhe.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Unternehmens-, Zusammenarbeits- und Interessengemeinschaften abschließen und Zweigniederlassungen errichten.</p> <p>(3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fas-</p>	<p><u>neu</u></p>

<p>sung.</p>	<p>sung.</p> <p>(4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Satzungszwecke werden verwirklicht, insbesondere durch den Bau und Betrieb von Sportstätten und Einrichtungen, welche der Durchführung aller Sportarten, insbesondere des Jedermannschwimmens, dienen.</p> <p>(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>(6) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.</p>	
<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage, Verfügung über Geschäftsteile</p>	<p>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage, Bezugsrechte, Verfügung über Geschäftsanteile</p>	

<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.200.000 Euro (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Euro).</p> <p>(2) Die Einlage auf das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH. Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.</p> <p>(3) — Die Stammeinlage ist nach der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sofort in voller Höhe zu leisten.</p> <p>(4)<u>(3)</u> Geschäftsanteile und/oder Teile davon können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden. Die Zustimmung obliegt der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 62.500 €.</p> <p>(2) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.</p> <p>(3) Geschäftsanteile und/oder Teilgeschäftsanteile können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft abgetreten, verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.</p>	
<p>§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>§ 4 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft</p> <p>(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	
<p>§ 5 Bekanntmachung</p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, in der „StadtZeitung“ der Stadt Karlsruhe.</p>	<p>§ 5 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, in der „StadtZeitung“ der Stadt Karlsruhe.</p>	
<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>	<p>§ 6 Organe der Gesellschaft</p>	

<p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	<p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. 	
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin KVVH Stadt Karlsruhe wird in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied ihrer Geschäftsführung oder durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten; durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder eine/einen von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellten Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates <u>oder auf Verlangen eines Gesellschafters</u> einzuberufen.</p> <p>(3) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich <u>oder elektronisch in Textform</u> mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen ist. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen, sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. <u>Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u> In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden.</p> <p>(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterin Stadt Karlsruhe wird in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister oder eine/einen von ihr/ihm bestellte Vertreterin/bestellten Vertreter der Stadt Karlsruhe vertreten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen.</p> <p>(3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich <u>oder elektronisch in Textform</u> zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen, sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. <u>Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u> In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden.</p> <p>(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet vor Ablauf des siebten Monats des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die</p>	<p><u>Ausgliederung KBG aus KVVH</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u></p>

<p>Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung des Aufsichtsrates und über die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.</p> <p>(5) Auf Verlangen der Geschäftsführung, der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterin finden weitere Gesellschafterversammlungen statt.</p> <p>Die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich die Gesellschafterin hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung mit einer schriftlichen Stimmabgabe, die auch per Telefax erfolgen kann, einverstanden erklärt.</p> <p><u>Jede Gesellschafterin/ jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.</u></p> <p>(6) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 48 Abs. 3 GmbHG bleibt unberührt. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten. <u>Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.</u></p> <p><u>Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei</u></p>	<p>Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr, über die Entlastung des Aufsichtsrates sowie über die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.</p> <p>(5)</p> <p>Jede Gesellschafterin/ jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.</p> <p>(6) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(7) Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist.</p> <p>Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Frist von zwei</p>	<p><u>Änderung Formulierung</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu in Absatz 7</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu in Absatz</u></p>
--	--	---

<p><u>Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.</u></p> <p><u>Fernmündliche Beratungen (z.B. im Rahmen von Telefon-oder Videokonferenzen) sind zulässig sofern keine Gesellschafterin/ kein Gesellschafter widerspricht. Beschlussfassungen können fernmündlich nicht erfolgen. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche oder fernschriftliche (per Telefax) Stimmabgabe oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen vorschlägt und sich die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p><u>Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimme bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p><u>Ist eine Vertreterin/ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe ausüben, die der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen ist.</u></p>	<p>Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.</p> <p><u>Fernmündliche Beratungen (z.B. im Rahmen von Telefon-oder Videokonferenzen) sind zulässig sofern keine Gesellschafterin/ kein Gesellschafter widerspricht. Beschlussfassungen können fernmündlich nicht erfolgen. Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche oder fernschriftliche (per Telefax) Stimmabgabe oder durch elektronische Stimmabgabe in Textform ist zulässig, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung aus besonderen Gründen vorschlägt und sich die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hiermit einverstanden erklären. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p>Die Stimmabgabe hat innerhalb einer von der Geschäftsführung bestimmten, angemessenen Frist zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimme bei der Geschäftsführung maßgebend. Nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung. Die im schriftlichen Verfahren wirksam zustande gekommenen Beschlüsse sind den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Ist eine Vertreterin/ein Vertreter eines Gesellschafters bei einzelnen Punkten der Tagesordnung persönlich an der Stimmabgabe gehindert, so bleibt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung unberührt. Der betroffene Gesellschafter kann sein Stimmrecht zu diesen Punkten durch schriftliche Stimmabgabe ausüben, die der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung zu überreichen ist.</p>	<p><u>9</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u> <u>Änderung Reihenfolge zuvor Absatz 5</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u></p>
---	--	--

<p><u>(8)</u> <u>Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die/der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.</u></p> <p><u>(9)</u> <u>Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.</u></p> <p><u>Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst, so ist von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder einer zugezogenen Geschäftsführerin/einem zugezogenen Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, die die Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafterin/Gesellschafter sowie das Abstimmungsergebnis wiedergeben muss.</u></p> <p><u>Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</u></p> <p><u>(10)</u> <u>Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der/dem einzelnen Gesellschafterin/ Gesellschafter genehmigt, sofern sie/er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung schriftlich oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Näheres zur Form kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p>	<p>(8) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die/der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.</p> <p>(9) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen.</p> <p>Werden Gesellschafterbeschlüsse außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst, so ist von der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung oder einer zugezogenen Geschäftsführerin/einem zugezogenen Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen, die die Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung und die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafterin/Gesellschafter sowie das Abstimmungsergebnis wiedergeben muss.</p> <p>Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.</p> <p>(10) Der Inhalt der Niederschrift gilt als von der/dem einzelnen Gesellschafterin/ Gesellschafter genehmigt, sofern sie/er der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Absendung gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Gesellschafterversammlung schriftlich <u>oder elektronischer in Textform</u> unter Angabe der Gründe widerspricht. <u>Näheres zur Form kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p>	<p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Absatz 7</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u></p>
<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	

(1)

Die Gesellschafterversammlung beschließt – außer in den gesetzlich oder an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen – über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages; Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatorinnen/Liquidatoren;
5. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
7. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
8. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
9. Langfristige Geschäftspolitik – insbesondere :
 - wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hin-

(1)

Die Gesellschafterversammlung beschließt - außer in den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen – insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
2. Umwandlung / Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
4. Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatorinnen/Liquidatoren;
5. Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
7. Beschlussfassung hinsichtlich der Verfügung über Geschäftsanteile;
8. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
9. Langfristige Geschäftspolitik - insbesondere:
 - wesentliche, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehende Verträge,

<p>ausgehende Verträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Investitionspolitik, - Kreditrahmen, - mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau, - Eigenkapitalentwicklung <p>10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;</p> <p>11. Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;</p> <p>12. Entlastung des Aufsichtsrats;</p> <p>13. <u>Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von der ersten Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und der ersten Prokuristen;</u></p> <p>14. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;</p> <p>15. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;</p> <p>16. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;</p> <p>17. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;</p> <p>18. Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.:-</p> <p><u>19. Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</u></p> <p><u>(2)</u> <u>Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Investitionspolitik, - Kreditrahmen, - mittel- und langfristige Erfolgsvorausschau, - Eigenkapitalentwicklung; <p>10. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;</p> <p>11. Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;</p> <p>12. Entlastung des Aufsichtsrats;</p> <p>13. Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;</p> <p>14. Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen;</p> <p>15. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen. Ausnahmen hiervon sind jederzeit durch Gesellschafterbeschluss möglich;</p> <p>16. Zustimmung zur Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung;</p> <p>17. Errichtung von Zweigbüros und Zweigniederlassungen;</p> <p>18. Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers;</p> <p>19. Zustimmung zum Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-</p>	<p>Änderung Formulierung</p> <p>neu</p> <p>neu</p>
---	---	--

<p><u>fasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.</u></p> <p><u>(3)</u> <u>Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</u></p>	<p>fasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.</p> <p>(3) Gesellschafterbeschlüsse können <u>nur</u> binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</p>	<p>neu</p>
<p>§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Gesellschaft <u>erhält bestellt</u> einen Aufsichtsrat, <u>der aus dreizehn Mitgliedern besteht.</u></p> <p>(2) <u>Der Aufsichtsrat besteht aus 17 Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Darüber hinaus können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat berufen werden.</u> Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihm benannte Beigeordnete/benannter Beigeordneter <u>und die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Gesellschafterin gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes - ist als</u> geborenes Mitglied <u>andes Aufsichtsrats. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Stadt Karlsruhe berufen und abberufen.</u> Eine Beauftragte/ein Beauftragter des Beteiligungscontrollings der Stadt Karlsruhe nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates <u>nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates</u> teil. Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Karlsruhe sind zur Teilnahme an den Sitzungen <u>ebenfalls nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates</u> zugelassen.</p>	<p>§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Gesellschaft bestellt einen Aufsichtsrat.</p> <p>(2) <u>Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Darüber hinaus können beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat berufen werden.</u> Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe - oder eine/ein von ihr/ihm beauftragte Beigeordnete/beauftragter Beigeordneter – ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats. Eine Beauftragte/ein Beauftragter des städtischen Beteiligungsmanagements nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates als beratendes Mitglied teil. Vertreterinnen/Vertreter der Gesellschafter sind zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen.</p>	<p>neu</p> <p><u>Änderung Formulierung</u></p> <p>neu</p> <p><u>Ausgliederung KBG aus KVVH</u></p> <p><u>Änderung Formulierung</u></p>

<p>(3) Vorsitzende/Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm benannte Beigeordnete/benannter Beigeordneter. Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats ist die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin/zuständige Geschäftsführer der Gesellschafterin; ihr/ihm stehen die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann zu, wenn diese/dieser verhindert ist.</p> <p>(4)<u>(3)</u> Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe <u>oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat</u>, in jedem Falle jedoch spätestens gemäß Satz 1.</p> <p>(5)<u>(4)</u> Auch nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates gemäß Abs. 34 bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt entsandt ist. Wieder<u>bestellung entsendung</u> ist zulässig.</p> <p>(6)<u>(5)</u> Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag der Stadt Karlsruhe berufen worden ist, kann auf Weisung der Stadt jederzeit abberufen werden.</p> <p><u>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung oder elektronisch in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Per-</u></p>	<p>(3) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die auch Gemeinderätinnen/Gemeinderäte der Stadt Karlsruhe sind, endet mit Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat, in jedem Falle jedoch spätestens gemäß Satz 1.</p> <p>(4) Auch nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates gemäß Abs. 3 bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis eine Nachfolgerin/ein Nachfolger bestellt ist. Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung <u>oder elektronisch in Textform</u> gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person</p>	<p><u>Änderung Reihenfolge neu §10 Abs.1</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Formulierung</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu Abs. 6</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Abs. 6</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Abs. 5</u></p>
---	---	--

<p><u>son zu bestellen.</u></p> <p>(7)(6) <u>Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied nach entsprechendem Verlangen eines Gesellschafters abberufen.</u></p> <p>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person zu bestellen.</p> <p>(8)(7) <u>Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Dies gilt nicht für Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Stadt Karlsruhe, die Mitglieder des Aufsichtsrates sind; es sei denn, sie gehören dem Gremium als Arbeitnehmervertreterin/Arbeitnehmervertreter an.</u></p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von der Stadt Karlsruhe auf ihren Vorschlag berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gem. § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG entsprechend.</p> <p>(9) <u>Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung der Nachfolge-</u></p>	<p>zu bestellen.</p> <p>(6) <u>Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied nach entsprechendem Verlangen eines Gesellschafters abberufen.</u></p> <p>Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p> <p>(7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Dies gilt nicht für Beamtinnen/Beamte und Angestellte der Stadt Karlsruhe, die Mitglieder des Aufsichtsrates sind; es sei denn, sie gehören dem Gremium als Arbeitnehmervertreterin/Arbeitnehmervertreter an.</p> <p>Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Die von der Stadt Karlsruhe auf ihren Vorschlag berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Für ihre Haftung gelten die Bestimmungen gem. § 116 AktG in Verbindung mit § 93 AktG entsprechend.</p>	<p><u>Änderung Reihenfolge neu Abs. 5</u></p> <p><u>ersetzt durch Abs. 5</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>ersetzt durch Abs. 5</u></p>
--	--	---

<p>rin/des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. (10)(8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beschließende oder beratende Ausschüsse zur Erfüllung einzelner Angelegenheiten bilden.</p> <p>(11)(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Vergütung zuzüglich der darauf gegebenenfalls entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.</p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beschließende oder beratende Ausschüsse zur Erfüllung einzelner Angelegenheiten bilden.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstandenen Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten sie eine angemessene Vergütung zuzüglich der darauf gegebenenfalls entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.</p>	
<p>§ 10 <u>Vorsitz</u>, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm entsandte/entsandter Beigeordnete/Beigeordneter. Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter ist die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin ihr/ihm stehen die Rechte des Aufsichtsratsvorsitzenden nur dann zu, wenn diese/dieser verhindert ist. aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden <u>unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr, er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlang-</u></p>	<p>§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr/ihm entsandte/entsandter Beigeordnete/Beigeordneter. Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter ist aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden.</p>	<p><u>Änderung Reihenfolge zuvor §9 Abs. 3</u></p> <p><u>Ausgliederung KBG aus KVVH</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge innerhalb des Absatzes</u></p>

<p>Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates, jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. In Eilfällen können die Ladungsfristen beträgt in der Regel zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen auch verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Tagesordnung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen, sowie die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der <u>stimmberechtigten</u> Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche <u>stimmberechtigten</u> Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.</p> <p>(4) <u>Fermündliche Beratungen (z.B. im Rahmen von Telefon-oder Videokonferenzen) sind zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Beschlussfassungen können fermündlich nicht erfolgen. Schriftliche und fernschriftliche (Telefax) Beschlussfassungen und elektronische Beschlussfassungen in Textform sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung wider-</u></p>	<p>Die Einberufung erfolgt schriftlich <u>oder elektronisch in Textform. Näheres zur Form der Einberufung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u> unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge. Ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsrates, <u>jede Gesellschafterin/jeder</u> Gesellschafter und die Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. In Eilfällen können die Ladungsfristen verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß geladen sowie die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.</p> <p>(4) <u>Fermündliche Beratungen (z.B. im Rahmen von Telefon-oder Videokonferenzen) sind zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Beschlussfassungen können fermündlich nicht erfolgen. Schriftliche und fernschriftliche (Telefax) Beschlussfassungen und elektronische Beschlussfassungen in Textform</u> sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung wider-</p>	<p><u>Anpassung Muster-gesellschaftsvertrag</u></p> <p><u>Gestrichen, da durch Abs. 2 Satz 1 abgedeckt</u></p> <p><u>Ergänzung</u></p> <p><u>Ergänzung</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Reihen-</u></p>
---	---	---

<p><u>spricht und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p><u>Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</u></p> <p>(5) <u>Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.</u></p> <p><u>Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die/der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.</u></p> <p><u>Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied dieser Niederschrift innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.</u></p> <p>(6) <u>In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Aufsichtsratsvorsitzende anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Sie/er hat dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung die Entscheidung mitzuteilen und sie zu begründen.</u></p> <p><u>Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.</u></p>	<p>spricht und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder, darunter die/der Aufsichtsratsvorsitzende oder ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter, ihre Stimme abgeben. <u>Näheres zur Form der Beschlussfassung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p>(5) Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.</p> <p>Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die/der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.</p> <p>(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.</p>	<p><u>folge neu Abs. 5</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Abs. 4</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu Abs.6</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu §11 Abs.3</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Abs. 5</u></p>
--	--	--

<p><u>tigen, die von der/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.</u></p> <p><u>Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch in Textform unter Angabe der Gründe widerspricht. Näheres zur Form kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p>(7) <u>Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Karlsruher Bädergesellschaft mbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der/dem Vorsitzenden entgegengenommen.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Ergänzend sind die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regeln entsprechend anzuwenden.</p> <p>(8) <u>Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Ergänzend sind die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regeln entsprechend anzuwenden.</u></p>	<p>tigen, die von der/vom Vorsitzenden und dem von ihr/ihm bestimmten Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten sind.</p> <p>Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Aufsichtsratsmitglied genehmigt, sofern dieser der Niederschrift nicht innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber der/dem Vorsitzenden schriftlich <u>oder elektronisch in Textform</u> unter Angabe der Gründe widerspricht. <u>Näheres zur Form kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden.</u></p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat Fächerbad Karlsruhe GmbH“ abgegeben. Erklärungen gegenüber dem Aufsichtsrat werden von der/dem Vorsitzenden entgegengenommen.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Ergänzend sind die für den aktienrechtlichen Aufsichtsrat geltenden Regeln entsprechend anzuwenden.</p>	<p><u>neu</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge neu Abs. 8</u></p> <p><u>s.o.</u></p>
<p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Aus-</p>	<p>§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Aus-</p>	

<p>kunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung <u>vor</u> und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. -Grundsätze der Geschäftspolitik; <u>Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder die -Gesellschafter mit mehr als 25% des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft;</u> 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern <u>und Prokuristinnen/Prokuristen</u> -ausgenommen deren Erstbestellung- sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit diesem Personenkreis- mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;:- <u>3. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;</u> 3-4. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; <u>5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;</u> 	<p>kunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.</p> <p>(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung <u>vor</u> und gibt Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft oder die Gesellschafter mit mehr als 25% des Stamm- bzw. Festkapitals beteiligt sind sowie mit Gesellschaftern dieser Gesellschaft; 2. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;:- 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; 4. Erteilung von Einzelvertretungsmacht und Befreiung von Beschränkungen des §181 BGB gegenüber Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern; 5. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten; 	<p><u>Satz 1 gestrichen, Satz 2 neu</u></p> <p><u>Prokura wird im Nr. 5 geregelt, GF in Nr. 3</u></p> <p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Nr. 2</u></p>
---	--	--

<p>4.6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung <u>mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung</u>;</p> <p>7. <u>Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten</u>;</p> <p>5.8. Entlastung der Geschäftsführung;</p> <p>6.9. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;</p> <p>7.10. <u>Beauftragung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, wobei bestimmt werden kann, dass im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) geprüft werden kann; Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.</u></p> <p>8. <u>Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.</u></p> <p>(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:</p> <p>1. Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten und allgemeinen Vertragsbedingungen;</p> <p>2.1. Übernahme von Wechselschulden, Bürgschaften und Stellung sonstiger Sicherheiten;</p> <p>3.2. Abschluss von Darlehensverträgen und die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen;</p> <p>3. <u>Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche</u>;</p>	<p>6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung;</p> <p>7. <u>Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten</u>;</p> <p>7.8. Entlastung der Geschäftsführung;</p> <p>8.9. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;</p> <p>9.10. Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.</p> <p>(6) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:</p> <p>1. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Vertragsbedingungen, Tarifen, Entgelten und Öffnungszeiten</p> <p>2.1. Übernahme von Wechselschulden, Bürgschaften und Stellung sonstiger Sicherheiten;</p> <p>3.2. Abschluss von Darlehensverträgen und die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen;</p> <p>4.3. Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche;</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p><u>Anpassung Mustervertrag</u></p> <p><u>Änderung Formulierung</u></p> <p><u>In §10 Abs 8 geregelt</u></p> <p><u>in §11 Abs. 5 Nr. 7 geregelt</u></p>
--	---	--

<p>4. Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken;</p> <p><u>5. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</u></p> <p>5.6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;</p> <p>6.7. Abschluss von Miet-, Pacht und Leasingverträgen;</p> <p>7. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p><u>8. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen;</u></p> <p>8.9. <u>Erlass oder Änderung der</u> Geschäftsordnung für die Geschäftsführung <u>mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</u></p> <p>(7) <u>In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 6, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.</u> Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann Rechtsgeschäfte gemäß Absatz 6 ganz oder teilweise vom Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats freistellen.</p> <p>(8) <u>Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 6 kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine</u></p>	<p>5.4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken und die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken;</p> <p>6.5. Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p>7.6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen;</p> <p>8.7. Abschluss von Miet-, Pacht-, und Leasingverträgen;</p> <p>9.8. Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen;</p> <p><u>9.</u> <u>Erlass oder Änderung der</u> Geschäftsordnung für die Geschäftsführung <u>mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung.;</u></p> <p>(7) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates kann bestimmt werden, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 6-, die einen bestimmten Betrag im Einzelfall nicht überschreiten, nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.</p> <p>(8) Die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Abs. 6 kann in Fällen, in denen ein unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine</p>	<p><u>Änderung Reihenfolge zuvor Nr. 8</u></p> <p><u>s.o.</u></p> <p><u>ergänzende Formulierung</u></p> <p><u>neu</u></p> <p><u>neu</u></p>
--	--	---

<p><u>Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.</u></p> <p><u>Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.</u></p>	<p>Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist spätestens in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung und ihre Ausführung, insbesondere über die Notwendigkeit der Eilentscheidung, zu unterrichten.</p>	
<p>§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.</p> <p>Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. <u>Auch wenn mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind, kann jeder Geschäftsführerin/jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden.</u></p> <p>(2) Die Geschäftsführung wird auf jeweils fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern ist zulässig.</p> <p>Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p>§ 12 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat eine/einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer.</p> <p>Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt sie/er die Gesellschaft allein. Auch wenn mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt sind, kann jeder Geschäftsführerin/jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsmacht erteilt werden.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung wird auf jeweils höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführern ist zulässig.</p> <p>Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung beziehungsweise Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p><u>neu</u></p>

<p>(4) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit der Gesellschafterin mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung bedarf. <u>Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.</u></p> <p>(5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie hat den Aufsichtsrat angemessen zu informieren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen oder zu bestimmten Anlässen.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Steuerungs- und Frühwarnsystem u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p>(4) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.</p> <p>(6) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie haben den Aufsichtsrat angemessen zu informieren.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter im Sinne des Beteiligungsmanagements bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen und zu bestimmten Anlässen.</p> <p>(8) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Controlling und Frühwarnsystem, u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.</p>	<p><u>Änderung Formulierung</u></p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p>	

<p>(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, <u>in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts den Wirtschaftsplan, d.h. den Investitionsplan, den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Stellenplan sowie eine Stellenübersicht,</u> für das jeweils kommende Geschäftsjahr <u>der Gesellschaft</u> so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Festsetzung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan zustimmen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan <u>sowie die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung sind ist den</u> Gesellschaftern <u>in und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe</u> zuzustellen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist <u>den</u> Gesellschaftern <u>in und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe</u> zuzustellen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, im Benehmen mit der Stadt-Kämmerei der Stadt Karlsruhe sowie in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts den Wirtschaftsplan, d.h. den Investitionsplan, den Finanzplan und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Festsetzung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan zustimmen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe zuzustellen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschaftern und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Karlsruhe zuzustellen.</p>	<p><u>Änderung Formulierung</u></p> <p><u>Ergänzende Formulierung</u></p>
<p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufga-</p>	<p>§ 14 Jahresabschluss, Lageberichts und Prüfung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß</p>	

<p>ben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.</p> <p>Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.</p> <p>(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. Hierbei soll die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer teilnehmen.</p> <p>Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur</p>	<p>§53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen. Die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in ihrem/seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.</p> <p>Ausnahmen vom Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Befreiung nach § 103 Abs.1 letzter Satz der Gemeindeordnung erteilt hat und andere geeignete Prüfungsmaßnahmen gewährleistet sind.</p> <p>(3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung soll die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer teilnehmen.</p> <p>Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgaben von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.</p> <p>Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vor-</p>	
---	---	--

<p>Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht des Stadt Karlsruhe zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.</p> <p>(5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.</p>	<p>zulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.</p> <p>(5) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>(6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung hat der Stadt Karlsruhe die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt Karlsruhe bestimmten Zeitpunkt einzureichen.</p>	
<p><u>§ 15</u> <u>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</u></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einsei-</u></p>	<p><u>§ 15</u> <u>Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern</u></p> <p><u>(1) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines nach dem Gesellschaftsvertrag ergehenden Ergebnisverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder</u></p>	<p><u>neu gem. MusterGV</u></p>

<p><u>tige Handlung einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Verminderung ihres Vermögens oder Verminderung einer Vermehrung ihres Vermögens führen.</u></p> <p><u>(2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Abs. 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.</u></p>	<p><u>durch einseitige Handlung einzuräumen, die bei der Gesellschaft zu einer Verminderung ihres Vermögens oder Verminderung einer Vermehrung ihres Vermögens führen.</u></p> <p><u>(2) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß vorstehendem Abs. 1 werden die Vertragspartner Art und Umfang der Rückgewährung unter Berücksichtigung der steuerlichen Belange von Fall zu Fall regeln.</u></p>	
<p>§ 156 Stillschweigen</p> <p>(1) Die Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach <u>dem Ausscheiden oder</u> der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</p> <p>(3) Gleiches gilt für die Geschäftsführung.</p>	<p>§ 165 Stillschweigen</p> <p>(1) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Regelungen der §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend.</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Geschäftsführung.</p>	<p><u>Anpassung Mustervertrag</u></p>
<p>§ 176 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.</p> <p>Die Gesellschafter erklären, unwirksame und/oder undurchführbare</p>	<p>§ 176 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden.</p> <p>Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame und/oder</p>	

<p>Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsfähige Lücke ergibt.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/den Aufsichtsrat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	<p>undurchführbare Bestimmungen zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmungen gerecht werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.</p> <p>(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/den Aufsichtsrat bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	
<p>§ 17 Gründungsaufwand</p> <p>Die Gesellschafterin trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notare- und Gerichtskosten, bis zu einem Gesamtaufwand von 10.000 Euro.</p>		